

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BMVE BAUMASCHINENVERMIETUNG ERZGEBIRGE E.K.

§ 1 Geschäftsbedingungen, Angebote

1.1 Die Vermietung von Baumaschinen- und geräten erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen und mündliche Nebenreden unserer Vertragspartner wird hiermit widersprochen.

1.2 Angebote der Vermieter sind freibleibend und unverbindlich, ein Anspruch auf eine Vermietung besteht nicht.

1.3 Wirksame Mietverträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung durch den Vermieter zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie Nebenreden haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Beginn der Mietzeit / Mietzeit

2.1 Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe oder Anlieferung des Gerätes. Mindestmiete ist 1 Arbeitstag bzw. 1 Monat bei Container/Bauwagen.

2.2 Die Rücklieferung gilt als erfolgt (Mietende), wenn das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand entsprechend den vereinbarten Bedingungen auf unserem Lagerplatz oder an einem anderen vereinbarten Rücklieferungsort angekommen ist.

2.3 Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter an Stelle des vertraglich vereinbarten Gerätes ein funktionell gleichwertiges Gerät zur Anmietung bereitzustellen.

§ 3 Übernahme des Gerätes, Mängelrüge

3.1 Mit der Übergabe des Gerätes an den Mieter oder Dritte, hat der Mieter für die Gefahr des Diebstahls aufzukommen und für Ersatz zu sorgen, falls er dieses nicht zurückgeben kann.

3.2 Bei Übernahme hat der Mieter das Gerät auf Betriebsfähigkeit und einwandfreiem Zustand hin zu prüfen, etwaige Mängel unverzüglich zu rügen und diese dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Ansonsten haftet er für alle bei der Rückgabe festgestellten Mängel, soweit der Mieter nicht das Gegenteil beweisen kann.

3.3 Im Falle begründeter Mängel am Gerät, ist der Vermieter verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten zu beheben. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind mit Ausnahme einer zulässigen Mietminderung wegen zeitweiligen Ausfalls ausgeschlossen. Die Mietzeit verlängert sich im Falle der Mängelbehebung um die Zeit, die für die Behebung beansprucht wurde.

3.4 Vor Inbetriebnahme ist die Bedienungsanleitung zu lesen und die Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

§ 4 Mietberechnung / Arbeitszeit

4.1 Die Mietberechnung erfolgt laut Mietpreisliste pro Kalendertag, Woche oder Monatspauschale.

4.2 Für die Berechnung der Miete liegt die normale Schichtzeit von täglich bis zu 8 Betriebsstunden zugrunde. Die Überschreitung dieser Schichtzeit löst einen weiteren Tagesmietensatz aus.

4.3 Die Miete ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird.

4.4 Die vereinbarte Miete ist ausschließlich für das Gerät selbst, benötigtes Zubehör wird separat berechnet. Alle weiteren Kosten für An- und Abtransport, Montage, Versicherung, Reinigung, Betriebsstoffe usw. werden gesondert berechnet.

4.5 Wird die Miete durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kommt er andersweitig in Zahlungsverzug oder liegt ein Verstoß gegen eine Vertragsbedingung, insbesondere die Gefährdung des Mietgegenstandes vor, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen. Hierzu hat der Mieter den Zutritt zu dem Gerät zu ermöglichen.

§ 5 Stillliegeklausel

5.1 Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte auf Grund von Umständen, die weder der Mieter noch der Vermieter zu vertreten hat (z.Bsp. Hochwasser, Streik, behördliche Anordnungen) an mindestens 10 aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stillliegezeit.

5.2 Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stillliegezeit verlängert.

5.3 Der Mieter hat für die Stillliegezeit 75 % der vereinbarten Miete zu zahlen.

5.4 Der Mieter hat sowohl von der Einstellung als auch von der Wiederaufnahme der Arbeiten, dem Vermieter unverzüglich schriftlich zu informieren und auf Verlangen des Vermieters Unterlagen über die Stillliegezeit nachzuweisen.

§ 6 Pflichten des Mieters

6.1 Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere es vor Überarbeitung zu schützen, für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen.

Der Vermieter ist vom Mieter unverzüglich zu informieren, sobald ein Instandsetzungsbedarf, gleich welcher Art, vorliegt.

Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung Reparaturen durchführen zu lassen, sowie Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen oder Kennzeichnungen zu entfernen.

Etwaige für den Einsatz der Mietsache erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.

Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Vermieter das angemietete Gerät weiterzuvermieten oder auf andere Art und Weise Dritten zu überlassen.

Der Mieter ist ebenfalls nicht berechtigt, das gemietete Gerät ohne schriftliche Einwilligung vom Vermieter an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort zu bringen.

6.2 Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bedienung durch geeignetes Fachpersonal erfolgt.

6.3 Für Schäden die durch die Anwendung der Mietgeräte an Dritten entstehen, haftet ausschließlich der Mieter.

6.4 Der Mieter haftet für alle Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstige Kosten, die durch die Benutzung des Mietgegenstandes herbeigeführt werden, z.Bsp. Verletzung der StVO.

6.5 Die Geräte sind im Einsatz bestmöglich gegen Verschmutzung zu schützen. Grundsätzlich sind diese am Mietende in einwandfrei gereinigtem Zustand zurückzugeben.

§ 7 Haftungsbeschränkung

7.1 Durch die Vereinbarung der Haftungsbeschränkungsvergütung wird die Haftung des Mieters für jeden einzelnen Schadensfall am Mietgegenstand, der durch fahrlässiges Eigenverschulden entsteht, auf eine verschuldensunabhängige Selbstbeteiligung nach folgender Staffelung beschränkt:

Listenneuwert des Gerätes bis EUR 10.000,00 :

Selbstbehalt EUR 1.000,00

Listenneuwert des Gerätes bis EUR 50.000,00 :

Selbstbehalt EUR 2.500,00

Listenneuwert des Gerätes bis EUR 100.000,00 :

Selbstbehalt EUR 5.000,00

Listenneuwert des Gerätes ab EUR 100.000,00 :

Selbstbehalt EUR 7.500,00

Bei Schäden, die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, insbesondere durch Fehlbedienung und Überbelastung, sowie auf Grund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters entstehen, hat der Mieter Schadenersatz in voller Höhe zu leisten.

7.2 Bei Verlust oder Diebstahl des Mietgerätes beträgt die Selbstbeteiligung des Mieters 25 % des Listenneuwerts des Gerätes, mindestens jedoch EUR 1.000,00. Bei Verlust oder Diebstahl der Mietsache auf Grund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters, ist der Wiederbeschaffungswert der Mietsache in voller Höhe zu leisten.

§ 8 Datenschutz

8.1 Personenbezogene Daten des Mieters und Abholers werden für Zwecke der Vertragsgründung- und durchführung oder -beendigung vom Vermieter erhoben, verarbeitet und genutzt.

Eine werbliche Verwendung erfolgt nur für Zwecke der Eigenwerbung.

Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

8.2 Hinweis gem. § 28 Abs. 4 BDSG: Der Mieter kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Werbezwecke oder der Marktforschung widersprechen.

8.3 Der Vermieter ist berechtigt, den Standort und die technischen Gerätedaten der Mietsache per GPS regelmäßig und dauerhaft auch ohne besonderen Anlass festzustellen und die hierdurch gewonnenen Daten zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen.

Der Mieter/Fahrer erteilt hierfür seine Zustimmung mit entsprechender Erklärung im Mietvertrag.